

Montag, den 29. Dezember cr.
Keine Sitzung der Stadtverordneten.
Der Vorsitz der Stadtverordneten-Versammlung.
J. B.:
Dr. Schaber.

Locales.

Halle, 27. Dezember.

* [Ernennung.] Seine Majestät der Kaiser und Königin haben allergnädigst geruht, dem Director der Augenlinn Prof. Dr. Gräfe hierseits den Charakter als Geheimmedizinal-Rath zu verleihen.

* [Der Kriegerverein zu Halle a. S.] hatte zu seiner diesjährigen Weihnachtsfeier den großen Saal der „Kaiser-Wilhelms-Halle“ gewählt und er hatte wohlgethan, dies zu thun, denn derselbe war vollständig von Mitgliedern und deren Angehörigen gefüllt.

Nachdem die Vereins-Musikcapelle die Feier mit mehreren Concertstücken eingeleitet hatte, hielt Herr Superintendent Dr. Förster an die festlich gesammte Menge eine von der Bedeutung des Tages angelegene Ansprache, die ihren Eindruck nicht verfehlte.

Hierauf wurden die ausgewählten 33 Kinder armer bedürftiger, zum Theil bereits verstorbener Kameraden reichlich mit Nahrungsmitteln, Spielzeug u. dergl. versehen. Ein Concert mit und sonstiger Unterhaltung blieb der Verein noch längere Zeit in gemüthlicher, kameradschaftlicher Weise vereint.

Am „Kaffeehaus“ an Bürgerpforte (alter Markt) wurden am zweiten Feiertag Abends in Oegenwart einer großen Anzahl Gäste 10 Kinder armer bedürftiger Eltern und zwar 5 Knaben und 5 Mädchen reichlich mit allerlei nützlichen Gegenständen erfreut.

Die Wohlthätigkeit mehrerer Stammgäste und namentlich des Wirtes, Herrn Albrecht, hatte die einfache, aber erhabene Feier ermöglicht. In der christlichen Herberge zur Heimal wurden, wie alljährlich, am ersten Feiertag früh die Eingewanderten mit allerlei warmen Nahrungsmitteln, Speise und Trank erfreut, und daneben, die das Weihnachtsfest so fern von den Ihrigen verleben müßten, dadurch das Verlassen sein weniger fühlbar gemacht.

Die Straßenbahn-Gesellschaft bereitet ihre Angestellten je nach ihrem Dienstalter eine Weihnachtsfeier, bestehend in einem ansehnlichen Geschenkefest. Auch die Halle'sche Maschinenfabrik und Eisengießerei hat ihren Beamten und Arbeitern, wie vordem, so auch dieses Jahr als Weihnachtsgabe ein ansehnliches Geschenkefest bereitet.

So erhielten beispielsweise Arbeiter, die ein Jahr beschäftigt waren, 3 M., bei 2 Jahren Beschäftigung 6 M., bei 3 Jahren 9 M., bei 4 Jahren 12 M. und bei 5 Jahren und darüber 15 M. — Gemäß eine nicht zu unterschätzende Fürsorge für die Arbeiter seitens der genannten Fabrik.

* [Der Turnverein „Frisien“] unternahm am ersten Feiertag früh bei Zeiten in Gemeinschaft mit dem Turnverein eine Turnfahrt über Semnig nach Quenaberg, woselbst im dortigen Gasthofs eine von sich erst vor Kurzem gebildeten Turnverein längere Zeit hindurch in frischer, froher, freier und fröhlicher Weise verkehrt wurde.

Der Feiertag wurde über Seeben, Trotha und Giebichenstein genommen. — Auch andere hiesige Turnvereine bieten am zweiten Feiertag früh die übliche Turnfahrt nach der Blauer Jäide cr. ab.

* [Deutsch-evangelischer Kirchengesangs-Verein.] Das Vokalcomité, welches für den am 16. und 17. September d. Js. in Halle abgehaltenen dritten deutsch-evangelischen Kirchengesangsverein, den ersten nordlich vom Main, zusammengetreten war, hat seine Arbeiten in diesem Monate beendet und kürzlich in einer Schlußsitzung seinem Kassirer Herrn A. Drescher, nach vorhergegangener Prüfung der Rechnung, die mit 881,61 M. balancirt, auf Antrag des Herrn P. Golla mit diesem Dank Decharge ertheilt.

Zur Verlesung gelangte gegen Schluß der Sitzung folgendes, an den Vorsitzenden Herrn D. Hofmann Richter hier gerichtetes, aber bezüglich für weitere Kreise bestimmtes Schreiben:

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

„Wir, die Unterzeichneten, beehren Sie sich, Ihnen im Namen des Centralausschusses des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland den verbindlichsten Dank für das so überaus freundliche und herzliche Entgegenkommen auszusprechen, welches dem Verein bei Abhaltung des 11. Kirchengesangsvereins zu Theil geworden ist.“

stet, welche seit dem Jahre 1859 bei der vermittelten Frau Schulinspector Trothe hieselbst zur größten Zufriedenheit gebient hat, verziehen.

Ständesamt Halle. Meldung vom 24. Dezember.

Der Kaufmann Emil Sohn, Halle, und Hedwig Wittenberg, Magdeburg.

Geborene:

Der Handarbeiter Wilhelm Gottfried August Hermann Winkler, Kuttelstraße 4, und Johanne Marie Friederike Dünz, Kettengasse 16. — Der Arbeiter Max Karl Oskar Gammicus und Johanne Emilie Pagschke, Saalberg 22. — Der Privatier Karl August Hoffmann, Werberg, und Bertha Auguste Reber, Halle a. S. — Der Maurer Friedrich Wilhelm Karl Albert Köppchen, Zentersgasse 13, und Wilhelmine Friederike Martha Wendt, Trotha.

Gestorbene:

Dem Musikus Andreas Kubitz, Ludwigstraße 8, ein S., Richard Otto Jung. — Ein ungel. S., Harzstraße 5. Dem Zahnmediziner Theodor Bernbl, Leipzigerstraße 14, ein S., Kurt Walter Erich. — Dem Schlosser Gustav Kralow, Werbergstraße 25, ein S., Otto Wilhelm Gustav. — Dem Goldarbeiter Walbert Pohlmann, alter Markt 21, eine T., Agnes Marie Helene.

Gestorbene:

Des Outbesitzer Heinrich Rabe S. Friedrich Wilhelm Dolar, 3 3. 2 M. 7 L., Diemig. — Des Schlosser Hermann Fischer S. todgeboren, Sönnelgasse 1. — Eine ungel. T. todgeboren, H. Ulrichstraße 10. — Des Klempner Hermann Siedler Ehefrau Marie Bertha geb. Wald, 21 J. 9 M. 11 L., Mühlberg 6. — Die Wittwe Johanne Caroline Henriette Lehmann geb. Grundmann, 76 J. 11 M. 16 L., Albrechtstraße 14. — Eine ungel. T. todgeboren, Entbindungs-Anstalt. — Des Arbeiter August Karl S. Paul Max Gustav, 2 J. 5 M. 9 L., Klini.

Gestorbene:

Des Schmied August Ade T., 2 M. 2 L., Spiegelgasse 8. — Des Buchbinders Gustav Zimmermann T. Olga, 1 J. 4 M. 1 L., Leipzigerstraße 19. — Des Wertmeisters Emil Ederer S. Paul, 4 M. 21 L., Fleischerstraße 27.

Bericht des Bärenvereins zu Halle a. S. am 27. Dezember 1884.

Preise bei Hohen aus erster Hand mit Aufschlag der Courtage.
Bienen 1000 kg mittlere 145—150 M., beste bis 158 M., leichte Waare entsprechend billiger. Roggen 1000 kg 137—144 M., feinerer werden einzeln über Notiz. Weizen 100 kg Futter 130—140 M., Land 140—155 M., feine Sorten 160—172 M., weizenartig 100 kg 26,50 M. — 25,00 M. Weizen 1000 kg 135—138 M., feiner über Notiz. Victoria-Größen 1000 kg bis 182 M. Bohnen, weiße 100 kg 20—21 M. Einlen 100 kg 18—24 M. Ainalmel 100 kg 60—63 M. Weizen kleiner 35,00—39,00 M. Weizen 100 kg 34,50 M. Weizen 10,00 M. Weizen-Weizen, mittl. Sorten 43,20 M. — Weizen 100 kg 51,50 M. Weizen 100 kg 0,28/30/17 — 17,50 M. Weizen 100 kg bunste 9,50 M., beste 10—11 M. Futterweizen 100 kg 14 M. Weizen, Roggen, 100 kg 10,50—10,75 M. Weizen 9,25 M. Weizen 10,25—10,50 M. Dethchen 100 kg weiße 14 M., fremde 13 M.

Bausenbericht der Baufirmen zu Halle a. S. vom 27. Dezember.

Table with columns: Anstalt, Courswertigkeit. Lists various companies and their values.

Interims-Stadttheater.

Halle, 27. Dezember.
Trotz der leider bei flüchtigen Entwürfen zu oft gemachten Erfahrung, vor leichtem Bestehen dauern zu müssen und die auf Memoriren, Anzeigen u. dergl. verwandte Zeit, Mühe und Geld nach keiner Seite hin anerkannt zu sehen, hat Herr Director Gluth dennoch für den ersten Weihnachtsfeiertag Spätenseres Trauerspiel D'ello angez. Das damit ein volles Haus erzielt wurde, muß Jedem, der das Theater nicht ausschließlich als eine Stätte der vergnüglichen Unterhaltung, sondern auch zugleich als Bildungsstätte angesehen wissen will, mit aufrichtiger Freude erfüllen. Die Vorstellung war eine durchaus vortheilhafte zu nennen und wurde in allen ihren Theilen vom Publikum mit Spannung verfolgt. Die drei Hauptrollen hatten dementsprechende Befugung gefunden. Herr Director Gluth spielte den D'ello mit Feuer und viel Leidenschaft. Die Scenen, wo in der Brust des Mogens Schmerz und Leiden-

schaft wüthten, erschienen ganz besonders gelungen und wenn hin und wieder diese Leidenschaftlichkeit einen hochgradigen Charakter annahm, so findet dies in dem Natural des heftigen Africans, dessen tapferes und treues Herz so keuschlich umgarnet wird, genügende Erklärung. Herr Gröhe war als Jago ein Intrigant vom Scheitel bis zur Sohle und Fraulein Farchon gab sich als Desdemona so lieblich und echt weiblich, daß ihr unbedingt ein hervorragender Theil des erzielten Erfolges gebührt. Am zweiten Feiertag war das Theater bis auf den letzten Winkel besetzt und jeder noch so geringfügige Sitzplatz wurde vollständig besetzt. Gegeben wurde, im Gegenfall zu dem ersten Stück des ersten Weihnachtsfeiertages, das Lustspiel „Die Familie Buchholz“. Das Stück gehört durchaus nicht zu den vollständigsten Erzeugnissen der Theaterliteratur, aber es bietet dem launigen Publikum volles Genügen. Dabei fehlt auch der Ernst nicht und in und mit dem Stücke wird die Gründerzeit mit ihrem Schwindel und dem darauf folgenden Krach noch einmal durchlebt. Auch Papa Buchholz, ein durch Arbeit reich gemordener Seifenfabrikant, wird mit dem einm seiner Schwägerin von der allgemeinen Speculationswuth erfaßt, denn glauben „am laufenden Wechsele der Zeit“ auch mit Wagnis rechnen zu müssen und verlieren denn auch richtig ihr Vermögen. Daß der alte Buchholz, um die Ehre seines Schwiegerohnes zu retten, den immer noch respectablen Rest des eigenen Vermögens opfert, umgibt ihn mit dem Relief der Biederkeit und thut es einem wirklich leid, den gutgehenden, alten Mann als Bogenabschreiber beschäftigt zu sehen. Natürlich endet aber Alles gut und das Glück kehrt schließlich wieder bei der Familie Buchholz ein. Den Rentier Buchholz spielte Herr M. u. n. w. i. g. wirklich vorzüglich. Alle die kleinen Gänge, welche die Herzensgüte dieses Mannes, sowie seine kleinen Schwächen charakterisiren, wurden in sein ausgearbeiteter Weise zur Geltung gebracht. Eine treffliche Darstellerin war auch Fraulein Weber als Marie Buchholz, an deren quackelbender und doch dabei grundbesitziger Buchführer man seine wahre Freude haben konnte. Fraulein Förster fand als etwas hochstrebende, apparte Erna Helegenheit, einige ihrer prächtigen Roben zu entfalten und Herr Luz war als Fatidiot Ledermann ein trefflicher Komiker. Auch Herr Frey gab als braver Holzbohrer Miesel allgemein. Geipielt wurde von allen Mitwirkenden sehr flott und sicher. Auf dem Nachhausewege hörte man sehr oft den Publikum heraus dem Worte der Anerkennung in den verschiedensten Nuancen auszusprechen, unter andern auch den Satz „ich habe mich ausgezeichnet gemacht!“ Wehr kann man doch von der famosen Familie Buchholz nicht verlangen! — Jene jungen Arbeitsmänner aber, der von seinem mitgehenden Nachbar durchaus wissen wollte, warum denn nur die hübsche Köchin Guste (Fraulein Colter) gar nicht wieder einmal herein-gelommen wäre, sei zum Troste gesagt, daß Referent sich eben diese Frage stellte, als er als junger Mensch überhaupt zum ersten Male ein Theaterstück und zwar den Fischschütz in Leipzig sah. Die nach der bekannten Waldschnecke so nett zurechtgerathene Paare hatten es ihm angethan und als Alle, auch das letzte Paar hinausgegangen waren, erwartete er auf das Allerbestimmteste, Alle auf der andern Seite aus dem Grünen wieder hervorzutreten zu sehen, denn so war es ja dahem beim Rundgang in der Pfingstlaube. Tempora mutantur et nos mutantur in illis!

Von Augra-Regenen

hat der Führer einer im Auftrage des Herrn Albrecht von Hamburg entsandten Forschungs-Expedition, Lieutenant Israel folgenden interessanten Bericht eingekandt:
Walfischbai, 4. October. In aller Eile einige Neugierigen. Fürsther erwidert, bin ich erst gestern aus dem Anlande hier angekommen und erst bei Abgang der nächsten Post im Stande, mich in Einzelheiten über unsere Expedition zu ergeben. Daher heute nur Weniges. Kamaherero auf Ostafrikas, König der Danaras, erließ eine Proclamation, wonach er das gesammte, den Danaras, Bajard und Swatows gehörige Gebiet unter seine Protection stellt. Dr. Buchel-Wilke und Dr. Höpfer, unser wissenschaftlicher Berater, haben so viel wie nichts ausgerichtet, auch keine Konfession erhalten, die ihnen zu bearbeiten. Das den Danaras gebührende Gebiet (von der englischen Regierung anerkannt) konnte jedoch für Redmung Albrecht angekauft werden. Wir haben massenhaft Kupfer gefunden und halten das Land für außerst werthvoll. Mit dem nächsten Schiffe kommen die Herren Dr. Höpfer und Dr. Buchel-Wilke nach Europa, etwa zehn Tage später als dieser Brief, also wahrscheinlich nicht nach Weihnachten. Ich lege Ihnen zwei kartographische Skizzen bei, deren eine das Land von Walfischbai bis Sandwich Harbour in einer Länge von 50 Meilen betrifft, und die andere eine durch genaueste Observationen festgestellte Darstellung der Tiefenverhältnisse dieses wichtigen Hafens ist.“ Aus der einen Karte ist ersichtlich, daß S. W. Ost. Wolf am 12. August an dem Orte Anzab, der auf einer kleinen Landzunge des Festlandes in der Bai Sandwich Harbour liegt, die deutsche Flagge aufhißte. Vier Meilen nach Süden hin sieht man auf die ebenfalls auf einer Landzunge der Bai liegende Ostafrikas Kamahara bis, woselbst seiner Zeit der „Old Eagle“ strandete, dessen Wrad noch heute dort vorhanden ist. Zwischen diesen beiden Ostafrikas steht sich nach Westen hin in schnach südlicher Richtung das trübere Küstengebiet des Kruis. Heute sieht man das merkwürdige Naturspiel, daß dieser Strom eine vollkommen niedrige Richtung eingeschlagen hat und nicht mehr wie früher in die Bai Sandwich Harbour, sondern in die in gerader Linie nordwärts gelegene Walfischbai fließt, welche letztere bekanntlich meist dem anstehenden Gebiet die Engländer annehmen haben. Das südlich von letzterem befindliche Land ist Eigentum des Herrn Albrecht und innerhalb dieser Zone liegen (am Kruis) die Ostafrikas Karabas, M.

Auction

im Zwangsversteigerungs-Verfahren.
Dienstag den 30. d. Vorm. 11 1/2 Uhr
versteigert die Laurentiusstraße 14 hier:
1 große elektrische Maschine und
2 Jubiläumsmaschinen.
Hirsch, Gerichtsvollzieher.

Auction

im Zwangsversteigerungs-Verfahren.
Dienstag den 30. ds. Vorm. 10 Uhr
versteigert ich im neuen Auktionslocale
Geiststraße 42 hier:
4 Sophas, 3 Schreibstühle, 4 Me-
derkränze, 1 Leinwandstuhl, 1 Ver-
ticon, 2 Spiegelstühle, 1 Singer'sche
Nähmaschine, 1 Glasherd, mehrere
Stühle und andere Dinge, Stühle,
Spiegel, Bilder, 30 Fl. Champagner,
verschied. andere Weine u. Cigarenne etc. etc.
Hirsch, Gerichtsvollzieher.

Stollwerck'sche Brust-Bonbons

Wie nach ärztlicher Vorschrift her-
gestellte Verbindung von Zucker u. Kräuter-
Extrakten, welche bei Hals- u. Brust-Af-
fectionen unbedingt wohltuend wirken.
Naturell genommen und in heisser Milch
angeführt, sind dieselben Kindern wie Er-
wachsenen zu empfehlen.
Vorrätig in versiegelten Packeten mit
Gebrauchsanweisung à 50 Pf. in
Halle bei Julius Böttge, Gustav
Rühlmann am Königsplatz, Cond.
Herrn Eschke, C. Grebin, Apoth.
A. Kolbe, A. Ludwig, Engel-Apoth., Joh.
Büdelfeldt, Apoth. Leipzigerstrasse.
In Alsdorf bei der Apotheke. In
Allstedt bei Gehr. Freyberg, J. C. G.
Günther, in Artern bei C. Biesel, Rob.
Elster u. C. Scharf. In Bitterfeld bei
G. E. Pötzsch, L. Rossmanit, Conditore.
in Cönnern bei Conditor C. Arzt, C.
Schulze. In Delitzsch bei Lud-
wig Baldauf, C. J. Henning. In
Düben bei Carl Piltz. In Dom-
nitzsch bei G. Hammann. In
Eckartsberga bei G. Packbusch, Fr.
Rühr, Conditor. In Eilen-
burg bei Ed. Gunkel. In Eis-
leben bei Fr. Grunert, Otto
Weber, Rob. Plenz, a. Bahnhof.
In Ermstedt bei Apotheker J.
Schönhals. In Falkenberg bei
M. Bress, a. Bahn u. Ziemann a.
Bahn. In Freyburg a. U. bei
C. Förster Nachf. In Herzberg
bei H. Wilkiss u. Rich. Lehmann.
In Hettstedt bei F. W. Schröder,
Cond. C. Thorwest. In Höhen-
mölsen bei F. A. Sieler. In
Kösen bei Carl Bär u. Apotheker
C. Chop. In Landsberg bei
William Kohl. In Laucha bei
C. R. Roscher. In Leimbach
bei Fr. Wilke. In Liebenwerda
bei A. Gentsch. In Lößeburg bei
Conditor C. Martini. In Lützen
bei Ad. Sack. In Mansfeld bei
W. Schütze. In Merseburg bei
Apotheker J. Curtze, Cond. C. F.
Sperl. A. Rudolph, a. Bahn. In
Mühlberg bei E. H. Schade Nachf.
In Naundorf bei Otto Lange. In
Nebra bei K. Barthel. In Prettin
E. Burkhardt Wwe. In Quer-
furt bei F. Bösel, Cond. J. Dix.
In Radegast bei H. Kahleys.
In Raguhn bei Jul. Klitschmüller.
In Rossleben bei F. A. Herbst.
Cond. In Sandersleben bei F. H.
Böse u. Fr. Sander. In Sanger-
hausen bei Gustav Buntebarth,
Joh. Braun, Cond. W. Scheele,
Cond. Aug. Butzmann, a. Bahnh.
In Schkeuditz bei M. Wegner.
In Schmiedeberg bei F. A.
Mende. In Schraplau bei Apoth.
Max Belling. In Stassfurt bei
M. E. Fischer, Ed. Sobbe, H.
Güldenpennig. In Teuchern bei
C. Schaufuss. In Torgau bei Jac.
Bettge, Fr. Schindewolf, Dr. M.
Wagner, Apotheker, Aug. Pölex.
In Wallhausen in der Apotheke.
In Weissenfels bei Fr. Schinde-
wolf, O. Wagner, Mohren-Apotheke.
In Wippra bei C. Gassmann. In
Zörbig bei Rob. Schurwick, C. Fr.
Straube und in der Apotheke.

Stiefeln = Brennholz,
gut trocken in starken Klößen, auch klein ge-
macht, in Fuhren frei Haus offerirt billigt
Holzhandlung v. Carl Schumann.

Bekanntmachung.

Die amtlichen Bekanntmachungen des
Magistrats und der Polizei-Verwaltung, sowie der dem
Magistrate unterstellten Anstalten werden vom 1. Januar
1885 ab ausschliesslich dem Halle'schen
Tageblatte zur Veröffentlichung überwiesen werden,
wobin wir das theilhaftige Publikum hierdurch in Kenntniss
setzen.
Halle a/S., den 23. Dezember 1884.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgestellte
Statut der
Ortskrankentasse der im Schneidergewerbe hieselbst
beschäftigten Personen

von Königlichem Regierungs-Präsidenten zu Merseburg per 17. November c. genehmigt wor-
den, laden wir alle zu dieser Kasse gehörigen versicherungspflichtigen Personen, so-
weit sie großjährig sind, desgleichen die Herren Arbeitgeber zu einer Generalversam-
lung behufs

Wahl des Rassenvorstandes

auf Montag den 29. Dezember d. J. Abends 8 Uhr
im Stadtvorordnetenale im Waagegebäude

unter der Verwarnung vor, dass, wenn diese Generalversammlung fruchtlos verlaufen oder
in ihr vorzunehmende Wahl aus irgend welchen Gründen nicht zu Stande kommen
sollte, der Magistrat gesetzlich berechtigt ist, den Vorstand nach Vorschrift des Wahlkommis-
sars selbst zu ernennen.

Unmittelbar nach Schluss der Versammlung hat der neugewählte Vorstand zur Wahl eines
Vorstehenden, eines Stellvertreters desselben, eines Schrift- sowie eines Kassens-
oder Rechnungsführers zusammenzutreten, auch die Meldestelle zu bezeichnen, bei welcher
die An- und Abmeldungen der zur Kasse als verpflichtet oder berechtigt gehörigen Personen
anzubringen sind.

Halle a/S., den 27. Dezember 1884.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Durch Beschluss beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Ver-
waltung für den südlich der Schmiedestraße gelegenen Feldweg eine Straßen- und resp.
Baufachlinie festgesetzt worden.

In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 - Gesetz-Sammlung pro
1875, Seite 561 u. f. - wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss
bekannt, dass der bezügliche Situations- und Abmeldeplan in der Bau-Polizei-
Registrierung, Zimmer Nr. 15, zur Einsicht ausliegt und das Einwendungen gegen die fest-
gesetzte Baufachlinie innerhalb einer präcisionslosen Frist von vier Wochen bei uns anzu-
bringen sind.

Halle a/S., den 24. Dezember 1884.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass im Betreff der Ortskrankentasse
der im Schuhmacher-gewerbe zu Halle a/S. beschäftigten Personen vom Königlichem Regierungs-
Präsidenten der durchschnittliche Tagelohn festgesetzt ist:

- für erwachsene männliche Kassensmitglieder ausschließlich der Lehrlinge auf
2 Mark 50 Pf.
- für männliche Kassensmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf
1 Mark 20 Pf.

Gleichzeitig machen wir bekannt, dass der derzeitige Vorstand obiger Kasse aus den
Herren **Schneider, Hoffmann, König, Montag, Ddr. Fischbeck, Gäbber, Niehn,**
Alberti besteht, als Kassens- und Rechnungsführer **Schuhmachermeister Schaal,** großer
Schlamm 9, bei welchem sich auch die An- und Abmeldestelle befindet, bestimmt ist.

Halle a/S., den 23. Dezember 1884.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 3. Mai 1850 wird das Publikum
darauf aufmerksam gemacht, dass bei dem bevorstehenden Quartalswechsel der Umzug für:

- kleinere Wohnungen — aus einem bis zwei heizbaren Zimmern bestehend —
am 2. Januar f. J.
- mittlere Wohnungen — aus drei heizbaren Zimmern bestehend —
am 3. Januar f. J.
- größere Wohnungen — aus mehr als drei heizbaren Zimmern bestehend —
am 5. Januar f. J.

beendet sein muss.

Der Umzug ist derart zu fördern, dass der einziehende Mieter vom ersten Umzugs-
tage an Sachen in die gemietete Wohnung schaffen lassen und damit ungehindert bis zum
Ablaufe der Umzugsfrist in entsprechender Weise fortfahren kann.

Halle a/S., den 22. Dezember 1884.

Die Polizei-Verwaltung.

Größte Auswahl

hocheleganter Neujahrskarten

Papierhandlung von Fr. Gubisch, Neue Promenade 14.

Preussische Centralboden- Credit-Gesellschaft.

Die am 2. Januar 1885 fälligen Coupons der 5 pro-
centigen, 4 1/2 proc. und 4 proc. Pfandbriefe obiger Gesell-
schaft werden vom Verkaufstage ab bei uns eingelöst werden.

Hallescher Bankverein
von Kulisch, Kämpf & Co.

Carneval-Verein „Eule“.

Montag den 29. Dezember Abends 8 Uhr 11 Minuten

im großen Saale des „Café David“

Weihnachtsbescherung armer Kinder,

nachdem Selbstbescherung der Mitglieder und deren Freunde.
Die Elfen.

Auction

Montag den 29. d. M. Nachm. 1 Uhr
Brüderstraße 4 (Galloria).
O. Radestock, Auct.-Commissar.
Guthaarungsmittel
entfernt spurlos alle lästigen Haare
Bergmann & Co.
Depot in Halle nur allein bei
Albin Hentze, 39. Schmeerstr. 39.

Daubitz-Magenbitter

seit 1861 erprobt und bewährt
bei S. Schubert, Gebr. Walcott,
3. Böttge.

Zur Beachtung!

Für getragene Kleidungsstücke, ge-
tragene Winterüberzieher, gebrauchte
Stiefeln u. s. w. zahlt stets die höchsten Preise

C. Buchholz,

Markt 26, im rothen Thurm, 1 Treppe.
Ein Stück Land oder Garten in oder
bei Halle sucht zu kaufen oder auf längere
Zeit zu pachten, es wird gezahlt pro Morgen
80-100 A. Pacht. Adressen unter K. K.
an
H. Graef, gr. Märkerstr. 7.

Für den Verkauf werden distric-
tbezogen Leitzigerstr. 2, im Hof, 1.

Dr. A. Francke,

pract. Zahnarzt.
Sprechst. 1/9-12 u. 2-1/5.
gr. Ulrichstrasse 53, 1 Tr.

Bürgerverein

für städtische Interessen.

Montag den 29. Dezember cr.

Abends 8 Uhr

Generalversammlung

im „Nahlen Brunnen“.

Tagesordnung:

Jahresbericht,
Rechnungslegung,
Wahl der Vorstände,
Festsetzung der Jahresbeiträge pro 1885,
Vorstandswahl.

Nach der Generalversammlung: Frühlicher
Schluss des Vereinsjahres.

Der Vorstand.

Montag den 29. d. Uebung. Um allezeitiges
Erfolgwerden wird dringend gebeten.

Der Vorstand.

Interims-Stadt-Theater.

Sonntag den 28. Dezember.

5. Abonnements-Vorstellung. III. Serie.

Die Frau Meisterin.

Operette in 3 Akten von F. v. Supplé.

Montag den 29. Dezember.

6. Abonnements-Vorstellung. III. Serie.

Familie Buchholz.

Auffspiel in 4 Akten von Leon Krepton.

Pressler's Berg.

Heute Sonnabend den 3. Feiertag

Tanztränzchen. Anf. 4 Uhr.

Hallescher Turn-Verein.

Montags und Donnerstags Uebung.

2. I. L. A. T.

11 Mark einer hitzbedürftigen armen
Kranken aus Dankgefühl, und 3 Mark
einer armen zu Weihnachten noch nicht be-
dachten Frau in der Colleenbüchse zum Christ-
fest vorgefunden, werden mit herzlichem Dank
die angegebene Verwendung finden.
D. Förster.

10 Mark

für bedürftige Arme“ im Becken der Dom-
kirche gefunden.
Herzlichen Dank! Gabel.

Die Prediger-Wittwe K. . . . drückt
hierdurch dem anonymen Spender für
das Weihnachtsfest im Briefconvent
ihren herzlichsten Dank aus.

Halle a/S., d. 24. Dec. 1884.

Ein goldener Klemmer verloren, abzu-
geben gegen Belohnung gr. Ulrichstr. 37,
im Cigarrengeschäft.

Ein Portemonnaie vom Steinweg bis Brun-
nenswarte v. r. Abzug. Brunnenswarte 16b.

Verloren ein Schlüsselbund in der So-
phienstraße. Abzug. Gütchenstraße 20.

Die Verlobung unserer Tochter Emilie
mit Herrn Rudolf Trothe, Hofopiker in
Halle a/S. besetzen wir uns hierdurch statt
jeder besonderen Meldung anzugeben.
A. Freilhold und Frau,
Aberstedt bei Bernburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 (Reichsgesetzbl. 1884 S. 173), hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriften etc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§ 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-belgischen Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 11. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden. Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre etc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im § 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 11. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie inoffen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 11. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnachst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem in § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 11. November 1884 oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 11. November 1888 hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse (§§ 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 193), hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriften etc., sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§ 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-italienischen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 23. November 1884, erlaubterweise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, vollendet werden. Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre etc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubterweise angefertigten Vorrichtungen

— wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine —, deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen innerhalb der im § 1 erwähnten dreimonatlichen Frist amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. Februar 1885 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie inoffen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 23. Februar 1889 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnachst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten ihr vorgelegten Exemplare nach dem in § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 23. November 1884 oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 23. November 1888 hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse (§§ 2, 4) werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

A.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen etc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine etc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition etc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotyp-Abzug etc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und dabei gleichzeitig bemerkt, daß die Abstempelung der betr. Werke für den Polizeibezirk Halle a. S. während der Bureaustunden auf dem Zimmer Nr. 18 der unterzeichneten Polizeiverwaltung erfolgen kann.

Halle a. S., den 22. Dezember 1884.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B. v. Holly.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Betreff der Ortskrankenkasse der im **Fleischergewerk** zu Halle a. S. beschäftigten Personen der königliche Regierungs-Präsident zu Merseburg als durchschnittlichen Tagelohn festgesetzt hat:

- a) für erwachsene männliche Kassennmitglieder ausschließlich der Lehrlinge auf 2,40 M
 - b) für männliche Kassennmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 1,20 M
- Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der derzeitige Vorstand obiger Kasse aus den Herren **Schmidt, Broemme, Theile, Großer, Höpfer, Kämpfer, Kröling, Hap-patsch, Nehe** bestehe, und daß zur Zeit die An- und Abmeldestelle sich bei Herrn Fleischermeister **Broemme**, Mittelstraße 13, befindet, letzterer auch die Kassen- und Rechnungsführung zu übernehmen sich bereit erklärt hat.

Halle a. S., den 23. Dezember 1884.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Sämmtliche im hiesigen Zimmergewerk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie deren Arbeitgeber werden beauftragt den Vorstand der Ortskrankenkasse für das Zimmergewerk auf:

Dienstag den 30. Dezember cr. Abends 8 Uhr

in der Stadtverordnetenversammlung im Waagegebäude zu einer General-Versammlung mit der Verwarnung vorgeladen, daß, falls diese Versammlung resultatlos verlaufen, oder von irgend einer Seite die vorzunehmende Wahl verhindert werden sollte, der Magistrat auf Vorschlag des Wahl-Kommissionarius die zu ernennenden Vorstandsmittelglieder selbst ernannt. Gleich nach der Generalversammlung tritt der neugewählte Vorstand zur Wahl eines Vorsitzenden, Stellvertreter derselben und eines Schriftführers zusammen.

Halle a. S., den 23. Dezember 1884.

Der Magistrat.